

FAQ zum Lehrgang „Erste Hilfe Lehrkraft“

Welche Qualifikationen erfüllen die medizinisch-fachliche Voraussetzung der Lehrkraft für Erste Hilfe?

Der Ausbilder bzw. die Ausbilderin für Erste Hilfe muss einen Erste-Hilfe-Kurs und eine mindestens 48 Unterrichtseinheiten umfassende notfallmedizinische Ausbildung nachweisen (z.B. sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung; [Abschnitt 2.2.2, DGUV Grundsatz 304-001](#)). Darüber hinaus können insbesondere folgende Berufe des Gesundheitswesens von der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe anerkannt werden:

- Approbierte Ärzte/innen
- Gesundheits- und Krankenpfleger/innen
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann (nach generalistischer Pflegeausbildung)
- Medizinische Fachangestellte
- Physiotherapeuten/innen
- Masseur/medizinische Bademeister/in

Wird nach dem 01.01.2020 mit der pädagogischen Grundqualifikation zur Lehrkraft Erste Hilfe begonnen, darf die medizinische Qualifikation (notfallmedizinisch, sanitätsdienstlich, Beruf des Gesundheitswesens) bei Kursbeginn nicht älter als 3 Jahre sein.

Ist dies doch der Fall, ist eine medizinisch-fachliche Fortbildung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten nachzuweisen (z.B. rettungsdienstliche Fortbildung, medizinische Fortbildung im Beruf des Gesundheitswesens). Alternativ kann eine Bescheinigung eingereicht werden aus der hervorgeht, dass im Rahmen der beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchgeführt werden.

Ausnahme:

Approbierte Ärzte müssen keine medizinische Fortbildung vor Beginn der pädagogischen Grundqualifikation nachweisen. Davon unberührt gelten die Regelungen zur medizinisch-fachlichen und päd. Fortbildung für die Lehrkraft Erste Hilfe (siehe FAQ Nr. 3.6).

Neben der medizinisch-fachlichen ist immer der Nachweis der besonderen pädagogischen Qualifikation erforderlich.

Reicht die Qualifikation "Praxisanleiter" in pädagogischer Hinsicht aus, um als Lehrkraft für Erste Hilfe eingesetzt werden zu können?

Grundsätzlich nein. Die Qualifikation des Praxisanleiters bzw. eine vergleichbare pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 200 Unterrichtseinheiten kann zum Teil auf die pädagogische Grundqualifikation angerechnet werden. Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, ist eine Schulung nachzuweisen, deren Inhalte mindestens denen des Themenbereichs II "Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe" im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten aus [Anhang 1 des DGUV Grundsatzes 304-001](#) entspricht.

Reicht die Qualifikation als Lehrer in pädagogischer Hinsicht aus, um als Lehrkraft für Erste Hilfe eingesetzt werden zu können?

Grundsätzlich nein. Das abgeschlossene pädagogische Studium (z.B. Staatsexamen, Bachelor, Master, Magister, Diplom) sowie der Nachweis über die Ausbildung zum Fachlehrer (ohne abgeschlossenes pädagogische Studium) kann zum Teil auf die pädagogische Grundqualifikation angerechnet werden.

Um eine adäquate pädagogische Umsetzung der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung zu gewährleisten, ist eine Schulung im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten aus dem Themenbereich II (Anhang 1 des DGUV Grundsatzes 304-001) "Fachdidaktische Umsetzung Erste Hilfe" nachzuweisen.

Solltet Ihr noch weitere Fragen haben, kontaktiert uns gerne unter: info@mso-kreis-soest.de oder zu unseren Bürozeiten unter: 02921 / 35 43 305